

den Jahren 870 und 871 des Rezepts des Hadebert, daß man allen Fehlern am einfachsten und sichersten entgehe, wenn man Regierungsjahr und Indiktion in eine feste Relation setze, und eine bequemere als die jetzt gefundene konnte es in der Tat nicht geben. An irgendwelche politische Erwägungen oder an Versuche, durch historisch-chronologische Berechnungen die wahre Epoche des Königtums Ludwigs des Deutschen zu ermitteln oder an eine Einwirkung seitens der obersten Leitung der Kanzlei ist dabei nicht zu denken, sondern es war lediglich das Bemühen um eine Formel, der die rechnerische Fähigkeit der damaligen Kanzleimenschen, die offenbar aus der Not der Unwissenheit eine Tugend machten, gewachsen war. Es kam jetzt nur noch darauf an, sich nicht zu verschreiben und das rechtzeitige Umsetzen des Königsjahres und der Indiktion nicht zu übersehen. Das ist Hebarhard auch gelungen. Die Datierungen des Jahres 873 mit *a. r. XXXVI = ind. VI* (DD. 144—150) sind an sich zwar unrichtig, aber sonst in tadelloser Ordnung (der in D. 150 in einer schlechten Kopie eines obendrein korrumpierten Textes überlieferte *a. r. XXXVIII* ist als verlesen in *XXXVI* zu emendieren). Ebenso sind die Datierungen des Jahres 874 mit *a. r. XXXVII = ind. VII* (DD. 151—156) im Sinne der neuen Gleichung richtig mit Ausnahme des auch sonst korrumpierten im Chartular von Stablo überlieferten D. 154 mit *a. r. XXXVI* statt *XXXVII*.<sup>1</sup> In bezug auf die Datierungen des Jahres 875 ist festzustellen, daß die DD. 157—164 mit *a. r. XXXVIII = ind. VIII* gemäß der neuen Formel fehlerlos sind. Als aber im Herbst Regierungsjahr und Indiktion zusammen erhöht werden mußten, hat der damals rekognoszierende Diakon Liutbrand dies zwar bei der Indiktion getan, aber beim Regierungsjahr übersehen. Er setzte in den von ihm geschriebenen oder rekognoszierten DD. 165—169 *a. r. XXXVIII = ind. VIII*.<sup>2</sup> Nur die Bedeutung eines Kuriosums haben die Datierungen in dem wohl von einem Lothringer geschriebenen D. 167 für St. Arnulf bei Metz und D. 168 für

<sup>1</sup>) Der in D. 170 für Fulda beurkundete Akt mit der ursprünglichen Datierung *DCCCLXXVI, a. regni XXXVIII, ind. VIII*, den MÜHLBACHER<sup>2</sup> n° 1504 zum 18. Mai 874 eingereicht hat, gehört sicher zu 876. Auch ist die Kanzlei daran nicht beteiligt gewesen. <sup>2</sup>) SICKELS (Beitr. 2, 124) Vorschlag, D. 165 in den Oktober 873 zu setzen, ist nicht möglich. Auch MÜHLBACHERS Versuch, die scheinbaren Schwierigkeiten des Itinerars durch die Annahme nichteinheitlicher Datierung aus dem Wege zu schaffen, ist abzulehnen.